



Vereinsrecht

Ein ziemlicher Aufwand

Von Frank Weller

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praktiker.

Die Aufwandsspende ist eine Form der Geldspende. Manchmal wird sie auch als „Rückspende“ bezeichnet. Gemeint ist folgendes: Angenommen, Ihnen sind bei einer Tätigkeit für einen gemeinnützigen Verein finanzielle Aufwendungen entstanden (z.B. Telefon- und Portokosten, Sprit- und Hotelkosten), wobei die Aufwendungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich waren. Wenn Sie dann auf die Erstattung dieser Aufwendungen ganz oder teilweise verzichten, liegt eine Geldspende in Höhe des Verzichtsbeitrages vor.

Auch bei einem Verzicht auf die Auszahlung der Ehrenamts-pauschale, der Übungsleiterpauschale oder einer sonstigen Tätigkeitsvergütung spricht man von Aufwandsspende. Das Prinzip ist in allen genannten Fällen gleich: Wie im richtigen Leben können Sie nur dann von einem ernsthaften Verzicht sprechen, wenn Sie freiwillig auf etwas verzichten, was Sie sonst tatsächlich erhalten hätten. Wissen Sie hingegen, dass Sie etwas auch ohne Verzicht nie erhalten hätten, ist ein „Verzicht“ darauf nur vorge-täuscht. Übertragen ins Steuerrecht bedeutet dies: Es muss zunächst – bereits vor Erbringung der entsprechenden Leistung – ein rechtswirksamer Anspruch auf Erstattung/Zahlung gegenüber dem Verein bestehen, und zwar aufgrund Vertrag, Satzung oder Vorstandsbeschluss. Anderenfalls geht das Finanzamt davon aus, dass die entsprechende Tätigkeit unentgeltlich und ohne Anspruch auf Aufwendungsersatz erbracht wird. Die Anforderungen an eine rechtmäßige Auszahlung der Ehrenamts-pauschale wurden in der vergangenen Kolumne erläutert.

Allerdings kann Ihr Anspruch eine klare rechtliche Grundlage haben, aber trotzdem aus wirtschaftlichen Gründen nichts wert sein. Das ist der Fall bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins. Auch dann liegt kein echter Verzicht vor. Denn bei einem realistischen Vorher-nachher-Vergleich führt der „Verzicht“ zu keiner Belastung Ihres Vermögens, weshalb darin keine Spende gesehen werden kann.

Zahlungsfähigkeit ist Voraussetzung

Daher setzt die Anerkennung einer Aufwandsspende auch voraus, dass der Verein sowohl bei einer Prognose zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs wie auch im Zeitpunkt des Verzichts wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Zwischen diesen Zeitpunkten kann ein Zeitraum liegen, in dem sich die finanzielle Lage des Vereins unter Umständen verschlechtert. Dass mit späteren Rückspenden gerechnet werden kann, darf hier nicht einkalkuliert werden.

Weiterhin muss der Verzicht freiwillig sein. Wird der Anspruch etwa nur unter der Bedingung einer späteren Rückspende gewährt, ist dies mit einer zulässigen Aufwandsspende nicht vereinbar.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Verzicht schriftlich und zeitnah – spätestens drei Monate nach Fälligkeit – erklärt werden. Das Geld muss dann nicht hin und her fließen.

Danach steht der Erteilung einer Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung) über den Verzichtsbeitrag nichts mehr im Weg. Es versteht sich von selbst, dass der Verein in der Lage sein muss, die Entstehungsgeschichte einer Aufwandsspende mit Belegen und Unterlagen lückenlos nachzuweisen.

■ Fragen? freiwilligenzentrum@mittelhessen.de